

will. Zwangsläufig geht der Verfasser von einer Interpretation der fatiha – als einer der Säulen des Islam – aus und schildert im Anschluß die historische Entwicklung verschiedener Lebensbereiche der Urgemeinde von Medina bis heute. Er kommt auf den westlichen, insbes. europäischen Einfluß zu sprechen und betont das in vielen Situationen zutage getretene Unverständnis beider Seiten füreinander – nicht ohne darzulegen, daß die gegensätzlichen Ansichten des Islams über die christliche Religion und des Christentums über den Islam zu einem Dialog herausfordern, der dennoch von gewissen Gemeinsamkeiten ausgehen kann. Wie weit christliche und islamische Welt schon in einen Dialog eingetreten sind, wird nur am Rande erwähnt.

Dagmar Hohberger

WERNER FLUME, HUGO J. HAHN, GERHARD KEGEL, KENNETH R. SIMMONDS (Herausg.)
Internationales Recht und Wirtschaftsordnung
Festschrift für F. A. Mann zum 70. Geburtstag, Verlag C. H. Beck, München, XVI, 885 S., 1977

Fritz Alexander Mann hat Renommee als Anwalt, Schiedsrichter und akademischer Lehrer; als Autor bereichert er seit 1931 Jahr um Jahr das Schrifttum zum deutschen und englischen Privatrecht (vor allem den Kollisionsrechten), zu Rechtsvergleichung, Währungsrecht und Völkerrecht. Die Verschiedenheit der von ihm wahrgenommenen juristischen Rollen sowie die Breite seines Interesses spiegeln sich in der hier anzuzeigenden Festschrift. Das Oeuvre Manns umfaßt auch die Rezensionen einiger hundert Bücher und Zeitschriften, freilich – wie es scheint – nur einer einzigen Festschrift: Die Unmöglichkeit, solche Konvolute, bei deren Zusammenstellung der biographische Zufall oft wichtiger sein mag als ein editorisches Konzept, sinnvoll zu besprechen, hat also wohl auch der Geehrte empfunden. Die ihm dedizierte Festschrift freilich zeigt eine seltene inhaltliche Geschlossenheit und Qualität.

Das stattliche Buch gliedert sich in fünf Abschnitte, Rechtswissenschaftler aus vielen europäischen Ländern sowie aus Israel haben beigetragen. Ein quantitativer Schwerpunkt liegt auf Studien zu internationalprivatrechtlichen Fragen und solchen des Währungsrechtes. Die völkerrechtliche Abteilung enthält Beiträge zu hochaktuellen Einzelproblemen wie z. B. dem der Beitragsverweigerung im Rahmen der Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen (Tomuschat), der Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am Beispiel der Behandlung der Fisheries Cases durch den Europäischen Gerichtshof (Simmonds), trägt den in vielen wissenschaftlichen Äußerungen dokumentierten Verdiensten des Jubilars um die rechtliche Erhellung von Deutschlands Rechtslage Rechnung durch Beiträge über die deutsche Staatsangehörigkeit im Verhältnis zu Drittstaaten (Zieger) und das Individuum als Rechtssubjekt in den Konsularverträgen mit der Deutschen Demokratischen Republik (Frowein), steuert aber auch zu Grundsatzfragen der völkerrechtlichen Diskussion neue Arbeiten bei (z. B. E. Lauterpacht über „Gentlemen's Agreements“, Scheuner über Verträge als Elemente der Bildung von Völker gewohnheitsrecht).

„Privatrecht und Rechtsvergleichung“ (mit einem gewichtigen Beitrag Kegels über Nutzen und Schaden „abstrakter“ Ausgestaltung von Verfügungen) sowie „Internationales Wirtschaftsrecht und Völkerhandelsrecht“ sind die übrigen, vom Umfang her kleineren Abschnitte überschrieben – der Begriff „Völkerhandelsrecht“ knüpft dabei an eine Abhandlung von F. A. Mann aus dem Jahre 1957¹ an und meint das zwischen Handel treibenden Völkerrechtssubjekten anwendbare Recht. Nun hält das Völkerrecht in diesem Bereich

1 Reflections on a Commercial Law of Nations, British Yearbook of International Law, Band 33, S. 20 bis 51.

kaum Normen bereit wie auch sein Normenbestand zur Regelung privater internationaler Wirtschaftsbeziehungen bisher noch schmal ist. Und ehe an Kodifizierung durch völkerrechtliche Verträge zu denken ist (deren gegenwärtige Chancen erörtert Bärmann), muß sich das wissenschaftliche Interesse auf die gegenwärtigen nationalen Regelungen internationaler Phänomene richten – wie es diese Festschrift in imponierender Breite und Gründlichkeit unternimmt.

Philip Kunig

HEINZ GÜNTHER KLEIN

Entwicklungshilfe:

Spezifische Äußerungsform internationaler Politik. Eine Analyse des Kontextes, der Merkmale und Wirkungen praktizierter Entwicklungshilfepolitik und Skizzierung der Möglichkeiten und Grundvoraussetzungen autonomiefördernder entwicklungshilfopolitischer Zusammenarbeit.

Baden-Baden: Nomos 1977 (Bd. 18 Internationale Kooperation), 386 S., 68 DM

JOACHIM BETZ

Die Internationalisierung der Entwicklungshilfe

Baden-Baden: Nomos 1978 (Bd. 19 Internationale Kooperation), 315 S., 64 DM

KLAUS BODEMER

Entwicklungshilfe – Politik für wen?

Ideologie und Vergabepraxis der deutschen Entwicklungshilfe in der ersten Dekade.

München: Weltforum 1974 (Studien zur Entwicklung und Politik des ABI Bd. 4), 486 S.

Eine kritische politikwissenschaftliche Analyse der Entwicklungshilfepolitik als Instrument in der internationalen Politik fehlt mindestens in deutscher Sprache. Dieses Desideratum vermag leider die Arbeit von Klein in keiner Weise zu füllen. Sie bemüht sich zwar um eine Einordnung der Entwicklungshilfepolitik in den Gesamtzusammenhang des internationalen Systems der Gegenwart durch eine einleitende Darstellung der allgemeinen internationalen Politik. Sie vermag allerdings die Fülle der Erscheinungen in Zusammenhang mit der „Entwicklungshilfe“ gerade formal (in Geber und Nehmer, Motive und Zielsetzungen, Träger, Instrumente, Wirkungen etc), nicht aber inhaltlich analytisch und problemorientiert zu gliedern und einer politikwissenschaftlichen Beurteilung zu unterziehen. Man erfährt so kaum etwas darüber, welche Interessen von wem, wie, wo, unter welchen Bedingungen, mit welchem Erfolg durch „Entwicklungshilfe“ durchgesetzt werden (bzw. wurden), welche Funktion(en) diese für die Gesamtpolitik der beteiligten Akteure hat. Statt dessen bemüht sich Klein um eine möglichst lückenlose enzyklopädische Aufzählung vielfältiger Ereignisse und Begrifflichkeiten (deren z. T. unterschiedlichen Sinngehalt er meist großzügig übergeht). Weithin ungenießbar ist das Ganze (und daher noch nicht einmal für eine Anfängerlektüre geeignet) durch einen umständlichen, gestelzten, weithin unverständlichen Stil des Verfassers, der in einem wohlwollenden Vorwort als die Komprimierung „komplexer Sachverhalte auch theoretisch äußerst angereicherter Zentralaussagen“ gelobt wird (S. 8), der aber dann so aussieht: Die Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern „werden als Dominanz-/Dependenz-Verhältnis, strukturelle Abhängigkeit, imperialistisch, neo-, super- oder ultraimperialistisch begriffen, historisch-genetisch durch Kolonialismus und Neo-Kolonialismus begründet, funktional-analytisch erfaßbar durch politische, militärische, ökonomisch-technologische, sozio-kulturelle, ideologische Durchdringung,